

Ausfertigung**NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT****Eingegangen**

02. MAI 2007

Dr. Tatjana Ansbach
RechtsanwältinAz.: 13 LA 22/07
2 A 189/05**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], alias [REDACTED],
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: russisch,Klägers und
Zulassungsantragsgegners,Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Ansbach und andere,
Müllerstraße 153, 13353 Berlin, - 213.05 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5070304-160 -Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,Streitgegenstand: Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG
- Zulassung der Berufung -hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 27. April 2007 be-
schlossen:

- 2 -

Der Antrag der Beklagten, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 2. Kammer (Einzelrichter) - vom 30. Januar 2007 die Berufung zuzulassen, wird auf ihre Kosten abgelehnt.

Gründe

Der Antrag bleibt erfolglos. Die geltend gemachte Divergenzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) greift nicht durch. Das angefochtene Urteil weicht nicht von der Senatsrechtsprechung zur Frage einer Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger ab (Beschl. v. 24. 1. 2006 - 13 LA 398/05 -). Das Verwaltungsgericht ist nicht vom Vorliegen einer Gruppenverfolgung der Tschetschenen ausgegangen. Es hat ausgeführt, nach den vorliegenden Erkenntnissen gebe es zwar erhebliche Hinweise darauf, dass jedenfalls einzelne Bevölkerungsteile der ethnischen Tschetschenen innerhalb der russisch besetzten Teile Tschetscheniens einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt seien. Diese Einschätzung könne aber aufgrund des Fehlens unabhängiger Beobachter und gesicherter Annahmen zur Größe der in Tschetschenien lebenden Bevölkerung sowie zur Anzahl der Referenzfälle in rechtlicher Hinsicht nicht hinreichend sicher belegt werden. Daher habe das Gericht seine Bewertung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien der individuellen Verfolgungswahrscheinlichkeit nach objektivierbaren Merkmalen wie Lebensalter, Geschlecht, Verwandtschaft mit Separatisten bzw. Betätigung separatistischer Anschauungen sowie nach dem Grad der glaubhaft gemachten Vorverfolgung vorgenommen (UA S. 7). Das Verwaltungsgericht hat demnach im Sinne einer Einzelfallbetrachtung die konkrete Gefährdung des von den russischen Militärs als wehrfähig und potentiellen Unterstützer der Rebellen angesehenen Klägers unter Berücksichtigung der Vorverfolgung und der bei seiner Anhörung angeführten Umstände, die ihn in das Blickfeld der russischen Sicherheitskräfte gerückt und letztlich zur Flucht aus seinem Heimatland veranlasst haben, in den Blick genommen und ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt, weil er in Anbetracht der gegenwärtigen Umstände und Verhältnisse in Tschetschenien zu dem Kreis besonders gefährdeter Männer zu rechnen sei. Auf eine kollektive Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger ist das angefochtene Urteil nicht gestützt worden, so dass insoweit eine Abweichung von obergerichtlicher Senatsrechtsprechung weder von der Beklagten hinreichend dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) worden noch in der Sache gegeben ist.

- 3 -

- 3 -

Es gilt auch für die Frage, ob dem (vorverfolgten) Kläger eine inländische Fluchalterna-
tive zur Verfügung steht. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 24. Januar 2006 (aaO)
entschieden, dass tschetschenischen Volkszugehörigen im Regelfall eine inländische
Fluchalternative zur Verfügung steht. Ob dies auch in den Fällen gilt, in denen der Betref-
fende aufgrund individueller Merkmale und Umstände bereits in das Blickfeld der russi-
schen Sicherheitskräfte geraten ist, ist bisher vom Senat nicht entschieden, letztlich aber
nur in jedem Einzelfall zu beantworten und deshalb auch einer grundsätzlichen Klärung
nicht zugänglich (Senatsbeschluss v. 16.1.2007 -13 LA 67/06 -).

Vor diesem Hintergrund kommt der nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3
VwGO geltend gemachten Gehörsrüge der Beklagten, wonach das Verwaltungsgericht
sich mit der o.a. Senatsrechtsprechung nicht auseinandergesetzt habe, keine entschei-
dungserhebliche Bedeutung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Ballhausen

Schiller

Dr. Schulz



Ausgefertigt

30. April 2007

Lüneburg, den

Beiraut Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle